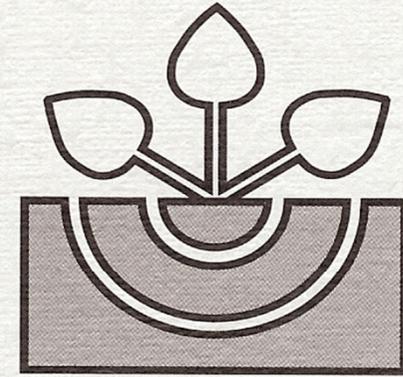


# DBG



DEUTSCHE

BODENKUNDLICHE

GESELLSCHAFT

---

# *MITTEILUNGEN*

Ausgabe 113 / 2010

# Inhalt

Christian Petzold  
75 Jahre Bodenschätzung in Deutschland 1934 bis 2009%

Seite 1 - 6

Mitteilungen der DBG 113/2010  
(begutachtete online Publikation)  
<http://www.dbges.de>

## 75 Jahre Bodenschätzung in Deutschland 1934 bis 2009

Christian Petzold

### Zusammenfassung

Im Rahmen der Jahrestagung der Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft (DBG) vom 05.09. bis 13.09.2009 wurde ich gebeten einen Vortrag zum 75 jährigen Jubiläum der Bodenschätzung zu halten und eine Exkursion zur Bodenschätzung mit dem Geologischen Dienst NRW durchzuführen.

Mir war es wichtig bei diesem Vortrag auch den Bezug zu 75 Jahren unserer jüngsten Geschichte herzustellen, die auch ihre dunklen Stunden beinhalten sollte. Nicht zuletzt möchte ich mit diesem Beitrag einen Einblick in das Leben der Bodenschätzer geben, wie es sich aus einer Vielzahl gesichteter Erlasse des Reichsministers der Finanzen (RdF) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für mich rekonstruieren ließ.

### Geschichtliche Entwicklung

Schon aus dem Altertum sind Bodenbewertungen bevorzugt bei Kulturen bekannt, die Grundstücke vermessen konnten. Bis ins 16. Jahrhundert herrschte in Deutschland die Erhebung des Zehnten vor. Dies wurde jedoch zunehmend problematisch, da die wirkliche Größe der Besitzungen des Adels schwerer nachvollziehbar war als die der kleinen Bauern%, wodurch große Flächen unbesteuert blieben.

Diverse Probleme in Ostpreußen (Landflucht) führten dazu, dass Friedrich Wilhelm I. 1715 Karl Heinrich Truchsess von Waldburg beauftragte die Provinzialverwaltung zu reformieren.

Die detaillierte Erhebung des Grundbesitzes ergab eine Differenz von 35.000 Hufen (ca. 6000 km<sup>2</sup>), was einem 10 km breiten Streifen von Köln nach München entspricht.

Diese bislang nicht zu Abgaben herangezogene Fläche gehörte überwiegend dem Adel, denn dieser trieb die Steuern ein. Da man die Abgaben der kleinen Leute sehr genau erhob war hier die Belastung relativ gesehen höher, zumal Kleinbauern auch auf den schlechteren Flächen zu wirtschaften hatten. Der gesamte Landbesitz wurde dann klassifiziert um Ertragsunterschiede zu ermitteln. Nach Abschluss der Arbeiten von Waldburgs wurde der **Generalhufenschoß** eingeführt, eine von der Bodenqualität abhängige Steuer.

Der **Landesgrundgesetzliche Erbvergleich vom 18.04.1755** in Mecklenburg bonitierte den Boden über die Aussaatstärke in Scheffel. Man ging davon aus, dass auf guten Böden mehr Pflanzen ernährt werden können als auf schlechteren und damit die Aussaatmenge auf guten Böden höher war.

Im rheinisch / westfälischen Teil von Preußen (heute überwiegend NRW) wurde schon 1780 mit der Anlage eines Grundsteuerkatasters begonnen, das im Jahr 1834 abgeschlossen wurde. Mit Gesetz vom 21.01.1839 ordnete man die Erhebung der Grundsteuer an. Es gilt als Vorbild für das **preußische Grundsteuergesetz vom 21.05.1861**.

Nachteil dieser Bonitierungen der deutschen Länder war, dass sie nur für begrenzte Gebiete Gültigkeit hatten und sich teilweise schon innerhalb eines Landes nach Kreisen unterschieden. Mit Gründung des Deutschen Reiches 1871 und dem Aufbau einer Reichsfinanzverwaltung 1925 ergab sich die Notwendigkeit einer einheitlichen Bewertungsgrundlage für Zwecke des **Reichsbewertungsgesetzes von 1925**. So musste zwischen 1925 und 1934 für die Bewertung landwirtschaftlicher Flächen weiter auf die unterschiedlichen Landesbonituren zurückgegriffen werden. Grundlage für die reichseinheitliche Bonitierung war die von F.G. Gauß entwickelte

---

Dr. Christian Petzold  
Sachgebietsleiter Amtlich Landwirtschaftliche Sachverständige  
Finanzamt Leverkusen (230) NRW  
Haus-Vorster-Str. 12, 51379 Leverkusen  
[Mailto: Christian.Petzold@FA-5230.fin-nrw.de](mailto:Christian.Petzold@FA-5230.fin-nrw.de)

preußische Landesbonitierung. Damals neue Erkenntnisse der Bodenkunde, der Bodenarten und Bodenentstehungstypen sollten neben der landw. Betriebslehre in die neue Bonitierung einfließen. Die Bodenwertermittlung sollte mit Verhältniszahlen arbeiten, um von den monetären Wertangaben unabhängig zu sein. Eine 100er Bewertungsskala hatten bereits Thaer 1813 und Koppe 1865 entwickelt.

Der erste reichseinheitliche Schätzungsrahmen wurde für die Einheitsbewertung auf den 1.01.1925 ausgearbeitet und unterschied

- 29 Bodenklassen
- 8 Bodengruppen je nach Tongehalt und Krumentiefe
- Reinertragsverhältniszahlen zwischen 6 und 100
- bezogen auf Eickendorf in der Magdeburger Börde

Für Grünlandflächen gab es eine ebenso große Vielzahl von Bonitierungen in den deutschen Ländern. Einige stellte Rothkegel in seinem Buch „Schätzungslehre für Grundbesitzungen“ vor.

**Vorbereitung des Bodenschätzungsgesetzes (BodSchätzG 1934)**

In verschiedenen Erlassen des RdF wurde ab 1934 auf den Beginn der Bodenschätzung hingearbeitet. Im März 1934 gab der RdF in einer Übersicht den Reiseplan des Reichsschätzungsausschusses zur Anlage von Musterstücken und Vergleichsbetrieben bekannt. Die Vergabe der Haushaltsmittel für diese Bereisungen erfolgte unter Vorgabe der Bündelung der Aufgaben Bodenschätzung (400 bis 500 Musterstücke anlegen) und Einheitsbewertung (Anlage von ca. 150 Vergleichsbetrieben). Der Referentenentwurf zum BodSchätzG und der DVO vom 23.02.34 wurde den OFDern im August bekannt gegeben um die erforderlichen Katasterarbeiten anzustoßen. Zwischen dem Referentenentwurf und dem späteren Gesetz gab es größere Abweichungen. Zwei wesentliche Änderungen erfolgten bei den Muster- und Landesmusterstücken sowie dem Rechtsmittel Einspruch. So sollte der Reichs-

schätzungsbeirat die Musterstücke und der Landesschätzungsbeirat weitere Musterstücke schätzen. Zur Erlangung der rechtsverbindlichen Kraft sollte der RdF die Schätzungsergebnisse bekannt geben. Aus dem Einspruch im Referentenentwurf wurde im Gesetz die Beschwerde, bis in den 90er Jahren wieder der Einspruch eingeführt wurde.

**Das BodSchätzG vom 16.10.1934**

Maßgebend für das BodSchätzG vom 16.10.1934 waren die Vorgaben von Rothkegel und Herzog nach dem Stand der bodenkundlichen, -systematischen sowie betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen der 20er Jahre. Damals ging die Lehre davon aus, dass sich auf jedem Ausgangsgestein zunächst **unreife Böden** bilden. **Vollreife Böden** sollten sich hingegen durch ihren Gehalt an echten Humus- und Mineralstoffen von diesen unreifen Böden unterscheiden und somit den höchsten Grad der Leistungsfähigkeit eines Bodens abbilden (Zustandsstufe 1). Bedingt durch Zersetzungs- und Durchschlammungserscheinungen sollte dann wieder eine negative Entwicklung einsetzen, die zu **gealterten Böden** mit schlechten Zustandsstufen führt. Schlechte Zustands- oder Bodenstufen wurden demnach sowohl bei unreifen wie gealterten Böden erreicht.

Die Schätzungsrahmen für Acker- und Grünland bauten sich, wie in Tabelle 1 dargestellt auf.

**Tabelle 1: Unterschiede des Acker- und Grünlandrahmens**

	<b>Ackerland</b>	<b>Grünland</b>
<b>Bodenarten</b>	9	5
<b>Entstehungen</b>	5	entfällt
<b>Zustands-, Bodenstufen</b>	7	3
<b>Klimastufen</b>	entfällt	4
<b>Wasserstufen</b>	entfällt	5
<b>Wertzahlenklassen</b>	7 bis 100	7 bis 88

Die Wertzahlen in den Klassen bildeten die Reinertragsverhältnisse der einzelnen Böden in Verhältniszahlen ab. Daraus folgte, dass ein 100er Boden den selben Reinertrag erwirtschaften sollte wie die doppelte Fläche eines 50er Bodens.

Der Ackerschätzungsrahmen wurde 1936 um die Klassen der ersten Zustandsstufe bei IS -, SL - und LT . Böden erweitert. Nichts desto trotz nahm sich der Schätzungsbeirat bei seinen Schätzungsreisen nach Bayern und Sachsen die Freiheit Musterstücke als S 6 Vg oder Sl 5 Vg zu schätzen, obwohl diese Klassen im Rahmen nicht vorgesehen waren.

Die Bekanntgabe der in den Jahren 1934 und 1935 angelegten Musterstücke (ca. 1500) erfolgte 1936 mit einer Rechtsverordnung im RStBl. Weitere Musterstücke aus den Jahren 1936 bis 1938 wurden vom RdF den Oberfinanzpräsidenten bekannt gegeben, mit der Maßgabe, diese den Landesbauernführern mitzuteilen. Eine Rechtsverordnung für diese Musterstücke gab es zunächst nicht.

### **Mobilität der Schätzungsausschüsse**

Zur Durchführung der Schätzungsarbeiten wurden die Schätzungsausschüsse mit 4 oder 6 sitzigen Dienstwagen durch den RdF ausgestattet, die über die Landesfinanzämter zugewiesen wurden. Mit Beginn des Krieges sollte der Einsatz dieser Dienstwagen nur dann erfolgen, wenn die Einsatzorte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht angemessen zu erreichen waren. Ebenfalls im Jahr 1939 wurde die Benutzung privater Krafträder für Arbeiten der Bodenschätzung zugelassen. Die Entschädigung betrug damals 0,10 RM / km. Mit zunehmender Dauer des Krieges gewann der Einsatz privater Fahrräder an Bedeutung. So wies der Oberfinanzpräsident von Posen 1942 darauf hin, dass Bodenschätzer zum Einsatz im Wartheland ihr persönliches Fahrrad und eine Schlafdecke mitbringen sollten.

Heute können wir bei der Bodenschätzung wieder auf Leasing- oder Poolfahrzeuge zurückgreifen, so dass der Einsatz des persönlichen Fahrrades Geschichte ist.

### **Historischer Überblick über wichtige Bausteine der Bodenschätzung**

Erster grundlegender Erlass des RdF zur praktischen Durchführung der Bodenschätzung war die Märzunterschrift von

1937. Sie regelte unter anderem Details der Schätzung wie den Sichtwechsel, die Gesteinböden, die Rieselwiesen, die Neukulturen, die Abgrenzung der Hausgärten und verschiedene Abrechnungen.

Die ursprünglich auf 5 Jahre bis 1940 angelegte Schätzung der Kulturböden des Reichsgebietes konnte nicht erreicht werden, da Ende 1937 erst 14 % des Reichsgebietes geschätzt waren. 1938 wurden durch eine Richtlinie zur „Nutzbarmachung der Bodenschätzung für nichtsteuerliche Zwecke“ Kartenmuster im Maßstab 1 : 5000 bis 1: 25.000 bekannt gemacht, die z.B. der DGK 5 Bo (Grünkarte des GD NRW) von heute weitgehend entsprechen.

Das Weltgeschehen spiegelten Erlasse des RdF der Jahre 1940 bis 1942 wieder. In diesen Jahren wurden zunächst Bodenschätzer für Österreich, Sudetenland, Elsass und Lothringen, sowie der Ukraine eingestellt. In der Ukraine wurden Bodenschätzer auch zur Leitung großer landwirtschaftlicher Güter eingesetzt.

Außerdem hatten die OFD . Bezirke im Reichsgebiet Bodenschätzer zum Einsatz in den Ostgebieten abzustellen. Dass nicht alle Bodenschätzer die Heimat lebend wieder erreicht haben kann man daran erkennen, dass RdF die Hinterbliebenen der Bodenschätzer denen von Soldaten versorgungsgerechtlich gleich gestellt hat.

Weitere Erlasse regelten den Einsatz von Kriegsgefangenen als Grabarbeiter. Es ist nicht auszuschließen, dass Kriegsgefangene auch bei der Bodenschätzung eingesetzt wurden. Ich habe jedoch keine Hinweise gefunden, die belegen dass von dieser Möglichkeit umfangreich Gebrauch gemacht wurde. Die Bodenschätzung war im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht als kriegswichtig eingestuft worden. Außerdem wurden an den Einsatz als Grabarbeiter recht hohe Vorgaben geknüpft, sodass der Einsatz von Kriegsgefangenen für die Bodenschätzung nicht mit dem in Industrie und Landwirtschaft vergleichbar gewesen sein kann.

## **Ist das Bodenschätzungsgesetz ein Steuergesetz?**

Diese Frage wurde dem Reichsfinanzhof (RFH) schon 1940 vorgelegt und hat bis heute nicht an Bedeutung verloren. Der RFH erkannte auf ein Steuergesetz, da das BodSchätzG nach § 1 steuerliche Zwecke verfolgte. Ferner war es als Hilfsgesetz zum Reichsbewertungsgesetz (RBewG) einzustufen und die Beschwerde nach der Reichsabgabenordnung (RAO) zugelassen. Letztes Indiz war für den RFH die Leitung der Bodenschätzung durch den RdF. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass auch das BodSchätzG daher ein Steuergesetz im Sinne des § 2, Abs. 2, Ziffer 5 RAO sein sollte.

## **Die Ertragsmeßzahl**

Die Ertragsmeßzahl (EMZ) stellte die eigentliche Verbindung zwischen der Bodenschätzung und der Einheitsbewertung dar. Ihre Legaldefinition suchte man jedoch im BodSchätzG sowie dem RBewG vergebens. Sie wurde von Rösch 1941 in einem Aufsatz in der Dt. Steuerzeitung definiert. Rösch beschreibt die EMZ als Produkt der Fläche in m<sup>2</sup> und der Endwertzahl (Acker- oder Grünlandzahl) dividiert durch 100. Der Ertragswert der EMZ betrug 0,378 RM woraus sich ein Reinertrag von 0,021 RM je EMZ ergab. Erst mit der Novelle des BodSchätzG 2007 wurde die Definition der EMZ in den Stand der gesetzlichen Grundlagen erhoben.

## **Die Kriegsjahre**

Bedingt durch den Einsatz der Bodenschätzer in den Ostgebieten oder als Soldat wurde die Regelung der Schätzung durch verschiedene Erlasse des RdF für das alte Reichsgebiet erforderlich. Die Erlasslage ist jedoch heute für mich nicht mehr so klar nachvollziehbar. Mal wurde die Einstellung der Bodenschätzungsarbeiten vorgegeben, ein anderes Mal der Abschluss angefangener Gemarkungen angeordnet. Die Bodenschätzung in den einzelnen Ländern wurde insoweit mit Sicherheit unterschiedlich intensiv betrieben.

Kriegseinwirkungen im alten Reichsgebiet veranlassten RdF 1942 dazu, eine Anweisung zur getrennten Lagerung von Feld- und Urkarten zu erlassen. Sollte eine getrennte Lagerung in Finanzamt (FA) und Katasteramt (KA) nicht möglich sein, so war sicher zu stellen, dass die Unterlagen der Bodenschätzung in verschiedenen Gebäudeteilen untergebracht waren. Lücken im Bestand der Feld- oder Urkarten zeugen noch heute vom Sinn dieser Anweisung. Nach Beendigung des Krieges sollten die Unterlagen der Bodenschätzung dann wieder an die Finanzverwaltung zurückgegeben werden.

Dieser Erlass half nach der Wende im Rahmen der Betreuung im Land Brandenburg, die Schätzungsunterlagen wieder in den Bestand der Finanzämter zurück zu holen.

## **Wiederaufnahme der Schätzung**

Nach Ende des 2. Weltkrieges wurde in den westlichen Bundesländern die Schätzungsarbeit wieder aufgenommen. Ca. 60 % der Fläche waren lt. einer Übersicht des BMF bis zum 01.01.1950 geschätzt, aber nur 5 % der Schätzung zu diesem Zeitpunkt in das Kataster übernommen worden. Es war geplant die Schätzung in den Jahren 1952 bis 1953 zu beenden. In NRW waren zwar 64 bis 78 % der Fläche geschätzt, ins Kataster jedoch auch erst 6 bis 15 % übernommen, so dass eine steuerliche Verwendung der Schätzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich schien.

## **Beziehungen der Schätzung zu Ernteträgen**

Verschiedene Autoren wiesen ab Mitte der 50er Jahre eine Beziehung zwischen den Ergebnissen der Bodenschätzung und den Naturalerträgen nach. In der DDR konnte Roth eine positive Korrelation zwischen den Ackerzahlen und den Erträgen in Getreideeinheiten (GE) in den Landkreisen nachweisen. Je 5 Ackerzahlen stieg der Ertrag um 1,5 dt GE / ha an. Golisch und andere stellten ähnliche Tendenzen auch in den westlichen Bundesländern fest.

## **Steuerliche Wirkung**

Die erste steuerliche Anwendung der Ergebnisse der Bodenschätzung ließ noch bis zum 01.01.1974 auf sich warten. Zu diesem

Zeitpunkt wurden die Ergebnisse der Hauptfeststellung auf den 01.01.1964 erstmalig steuerlich wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die Bodenbewertungen der Reichsfinanzverwaltung nach einem Schätzungsrahmen von 1925 Gültigkeit.

### **Aus der Arbeit des Schätzungsbeirats**

1975 regelte der Schätzungsbeirat die Abrechnungen wegen Überflutung an den großen Flüssen abschließend. Die Anzahl der Überflutungen wurde in 7 Gruppen unterschiedlicher Häufigkeit der Überflutungen, 3 Gruppen unterschiedlicher Dauer der Überschwemmungen und 2 Gruppen der Treibgutbelastung als Korrekturfaktor der Grünlandgrundzahlen gegliedert. Bei geringer Belastung der Hochwässer mit Treibgut können seit diesem Zeitpunkt Abrechnungen von 2 bis 50 % der Grünlandgrundzahl vorgenommen werden, die sich bei hohem Treibgutanteil auf 3 bis 80 % Abrechnung erhöhen kann.

Mit der Umstellung der Analysenmethode zur Bestimmung der Korngrößen von Kopecky auf Köhn durch die Bodenuntersuchungsinstitute, hatte die Bodenschätzung einen Hauptbezugspunkt zur Bestimmung der Bodenart verloren. Denn die Methode von Köhn erfasste andere Korngrößen als die von Kopecky. Mitte der 80er Jahre beschloss der Beirat, wie eine rechnerische Umrechnung der Analyseergebnisse von Köhn auf Kopecky erfolgen sollte.

Ab wann die Krumenvertiefung Anlass für eine Nachschätzung sein sollte, regelte der Schätzungsbeirat über ein BMF-Schreiben 1992. Für große Bereiche des Rheinlandes muss die Veränderung der Bodenverhältnisse eine Veränderung der Wertzahlen um mindestens 4 Bodenpunkte / Grünlandgrundzahlen ergeben, damit die Flächen neu zu schätzen sind.

### **Die fünf neuen Bundesländer**

Mit Beitritt der fünf neuen Bundesländer zur Bundesrepublik Deutschland am 03.10.1990 wurde auch dort die Bodenschätzung als Besteuerungsgrundlage für die Berechnung der Ersatzwirtschaftswerte erstmalig im Einigungsvertrag veran-

kert. Im Jahr 1954 hatte die DDR die Bodenschätzungsarbeiten eingestellt. 1958 erfolgte eine Aufarbeitung der Ergebnisse der Bodenschätzung zu Kreisackerzahlen. Als weitere Ableitung wurde 1964 in der DDR die NStE (natürliche Standorteinheit) entwickelt. In den 70er und 80er Jahren wurde daraus die MMK (mittelmaßstäbige Landwirtschaftliche Kartierung) mit dem Ziel ca. 150 ha große, einheitlich zu bewirtschaftende Flächen zu bilden, weiterentwickelt. Ab 01.01.1991 flossen die Ertragsmesszahlen und das Verhältnis von Grünland zu Acker über die GEMDAT (Gemeindedatei) des Programms ELF (Ersatzwirtschaftswert Land- und Forstwirtschaft) bei der Besteuerung der Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in das Besteuerungsverfahren für Zwecke der Grundsteuer ein. Seit dieser Zeit wurde auch die Bodenschätzung in den neuen Ländern, zunächst mit einer Bestandsaufnahme der Musterstücke, wieder aufgenommen. Inzwischen erfolgt die Schätzung überwiegend in Zusammenarbeit mit den Behörden zur Flurneuordnung.

### **Beginn der Digitalisierung**

Die nachfolgenden Jahre wurden bestimmt durch Bestrebungen des BMF die Bodenschätzung zu digitalisieren. Mit der Entwicklung des Programms MUSTER, zur Darstellung der geschätzten Musterstücke mit ihren bewertungserheblichen Daten, ging die Entwicklung eines elektronischen Feldschätzungsbuches (FESCH) 1995 einher. Ziel dieses Programms war es, die Grablochbeschreibungen der Bodenschätzung elektronisch zu erfassen und damit auswertbar zu machen. Bei einer Tagung der Leitenden Landwirte 1998 in der OFD Erfurt stellten die Kollegen aus Thüringen die Grundlagen des Programms DiBo vor. Durch die Nutzung eines Geoinformationssystems (GIS) in Verbindung mit der Bestimmung der Position im Gelände durch die Nutzung von GPS, ergaben sich neue Möglichkeiten zur Bearbeitung der Nachschätzung im Felde. Gleichzeitig erfolgte ein Erfahrungsaustausch mit den Kollegen der österreichischen Bodenschätzung aus dem BMF in Wien.

## **Neues Bodenschätzungsgesetz**

Bedingt durch einen Auftrag des Bundesrechnungshofes an alle Bundesministerien zur Prüfung, Anpassung oder Streichung des im Zuständigkeitsbereich noch gültigen Rechts vor Zusammentritt der Bundesversammlung, wurde ab 2005 eine Arbeitsgruppe zur Reform des Bodenschätzungsgesetzes einberufen. Diese Arbeitsgruppe erhob zunächst bei den Nutzern der Bodenschätzung den Bedarf für diese Daten. Danach erfolgte die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs, der 2007 durch Bundestag und .rat beschlossen und im Dezember des gleichen Jahres im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde.

Somit erfuhr das Bodenschätzungsgesetz kurz vor seinem 75. Geburtstag am 04.10.2009 eine Novellierung, bei der bewährte Arbeitsweisen und seit fast 75 Jahren bewährte Wertverhältnisse für die Zukunft festgeschrieben wurden.

## **Zukünftige Entwicklung der Bodenschätzung**

Hauptaufgabe für die Zukunft wird es sein, durch die Finanzverwaltung eine durchgängige digitale Bearbeitung der Bodenschätzung zu gewährleisten. Entsprechende Schritte hat BMF mit dem Einsatz zweier Arbeitsgruppen zur Reform der bestehenden Verwaltungsvorschriften und der Prüfung der Möglichkeiten zur Automation inzwischen eingeleitet. Nur wenn es gelingt, die Bodenschätzung im Rahmen der Umstellung des Liegenschaftskatasters auf ALKIS (Automatisiertes Liegenschaftskataster Informationssystem) in eine digitale Welt bei der Finanzverwaltung zu überführen, erfährt sie aus meiner Sicht weiterhin die Bedeutung bei der Besteuerung, Flurneuordnung oder Förderung landwirtschaftlicher Nutzflächen wie bisher. Nur durchgängig digitale Datenbestände tragen zu effektivem Handeln der Verwaltungen in der Zukunft bei. Da keine andere Datengrundlage zur Beurteilung landwirtschaftlicher Nutzflächen über einheitliches Datenmaterial seit 75 Jahren verfügt, wäre es sehr schade, wenn man in der Zukunft auf dieses Erfahrungspotential verzichten müsste.

## **Literatur (Auswahl)**

Rothkegel, W. (1930): Schätzungslehre für Grundbesitzungen

Rothkegel, W. (1952): Landwirtschaftliche Schätzungslehre

Freund, K.-L. (1998): Zur Geschichte und zu ausgewählten Fragen der Bodenschätzung

Mohr, H.J. & Ratzke, U. (2009): 75 Jahre einheitliche Bodenschätzung in Deutschland 1934 . 2009

Erlasse des Reichministers der Finanzen (RdF) und dem Bundesfinanzministerium (BMF)